

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 1

Kiel, den 2. Januar

1991

Inhalt	Seite
I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen	
Bekanntmachung der Neufassung des Pröpstegesetzes vom 23. Juli 1977 in der Fassung vom 22. September und 21. November 1990	1
Kirchengesetz über die Wahl und das Ausscheiden der Pröpste und Pröpstinnen in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (Pröpste- und Pröpstinnengesetz) vom 23. Juli 1977 (GVOBl. S. 167) in der Fassung der Kirchengesetze vom 19. Januar 1985 (GVOBl. S. 70), 31. Januar 1987 (GVOBl. S. 25), der Rechtsverordnung vom 13. Februar/12. März 1990 (GVOBl. S. 141), der Kirchengesetze vom 22. September 1990 (GVOBl. S. 325) und 21. November 1990 (GVOBl. S. 313)	1
II. Bekanntmachungen	
Mustergeschäftsordnung für Kirchenvorstände	3
Pfarrstellenerrichtungen	7
III. Stellenausschreibungen	7
IV. Personalnachrichten	10

### Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen

#### Bekanntmachung der Neufassung des Pröpstegesetzes vom 23. Juli 1977

in der Fassung vom 22. September und 21. November 1990

Nach Artikel II des Kirchengesetzes zur Änderung und Ergänzung des Pröpstegesetzes vom 23. Juli 1977 i.d.F. vom 22. September 1990 wird nachstehend der Wortlaut des Pröpstegesetzes unter gleichberechtigter Verwendung der weiblichen und männlichen Sprachform bekanntgegeben.

Kiel, den 11. Dezember 1990

Die Kirchenleitung  
Prof. Dr. U. Wilckens  
Bischof und Vorsitzender

KL-Nr. 954 / 90

#### Kirchengesetz über die Wahl und das Ausscheiden der Pröpste und Pröpstinnen in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (Pröpste- und Pröpstinnengesetz) vom 23. Juli 1977 (GVOBl. S. 167) in der Fassung der Kirchengesetze vom 19. Januar 1985 (GVOBl. S. 70), 31. Januar 1987 (GVOBl. S. 25), der Rechtsverordnung vom 13. Februar/12. März 1990 (GVOBl. S. 141), der Kirchengesetze vom 22. September 1990 (GVOBl. S. 325) und 21. November 1990 (GVOBl. S. 313)

Die Synode hat aufgrund von Artikel 41 Absatz 4 der Verfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

I. Wahl des Propstes oder der Pröpstin

#### § 1

(1) Der Propst oder die Pröpstin wird von der Kirchenkreissynode auf Vorschlag eines Wahlausschusses auf zehn Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Propst oder die Pröpstin des Kirchenkreisbezirks Mitte des Kirchenkreises Alt-Hamburg soll aus der Mitte der Hauptpastoren und Hauptpastorinnen gewählt werden.

## § 2

(1) Dem Wahlausschuß gehören an:

- a) fünf von der Kirchenkreissynode aus ihrer Mitte gewählte Mitglieder, darunter zwei Pastoren oder Pastorinnen und ein hauptamtlicher Mitarbeiter oder eine hauptamtliche Mitarbeiterin,
- b) der Bischof oder die Bischöfin des Sprengels, der oder die für den Zeitraum eines Wahlverfahrens von seinem oder ihrem ständigen Stellvertreter oder seiner oder ihrer ständigen Stellvertreterin vertreten werden kann,
- c) ein nichttheologisches Mitglied der Kirchenleitung.

(2) Die in Absatz 1 Buchstabe a) genannten Mitglieder werden innerhalb von zehn Monaten nach dem ersten Zusammentreten der Kirchenkreissynode für die Dauer der Amtszeit der Kirchenkreissynode gewählt und bleiben bis zur Neuwahl ihrer Nachfolger im Amt. Das in Absatz 1 Buchstabe c) genannte Mitglied wird von der Kirchenleitung benannt, sobald die Wahl eines Propstes oder einer Pröpstin vorzubereiten ist.

(3) Für die Mitglieder des Wahlausschusses nach Absatz 1 Buchstabe a) ist im Anschluß an deren Wahl eine gleiche Anzahl Ersatzmitglieder zu wählen, die die persönlichen Voraussetzungen der Mitglieder nach Absatz 1 Buchstabe a) erfüllen, für die sie Ersatzmitglied sind. Die Ersatzmitglieder rücken entsprechend den Voraussetzungen des Absatzes 1 in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmenzahlen nach, wenn ein Mitglied des Wahlausschusses ausscheidet oder an der Mitwirkung nach § 4 Abs. 3 gehindert ist.

## § 3

(1) Den Vorsitz im Wahlausschuß führt der Bischof oder die Bischöfin oder sein oder ihr ständiger Stellvertreter oder seine oder ihre ständige Stellvertreterin; bei deren Verhinderung das an Lebensjahren älteste theologische Mitglied des Wahlausschusses.

(2) Der für die Personalangelegenheiten der Theologen zuständige Dezerent oder die zuständige Dezerentin des Nordelbischen Kirchenamtes soll zu den Sitzungen des Wahlausschusses mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

(3) Die Sitzungen des Wahlausschusses sind nicht öffentlich. Über den Inhalt der Beratungen und über die Stimmenverhältnisse bei den Abstimmungen haben alle Beteiligten Stillschweigen zu bewahren. Auf die Verschwiegenheitspflicht ist von dem oder der Vorsitzenden zu Beginn der Sitzungen hinzuweisen.

(4) Mitglieder der Synode können Anregungen an den Pröpstewahlausschuß geben. Der Pröpstewahlausschuß hat die benannten Namen mit in seine Beratung einzubeziehen.

## § 4

(1) Der Wahlausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind.

(2) Beschlüsse, die den Geschäftsgang des Wahlausschusses betreffen, werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt.

(3) Kein Mitglied des Wahlausschusses darf in eigener Sache mitwirken.

## § 5

(1) Der Wahlausschuß stellt einen Wahlvorschlag auf, der einen oder mehrere Namen enthalten kann. Für jeden in den Wahlvorschlag aufzunehmenden Namen müssen mindestens vier Mitglieder des Wahlausschusses gestimmt haben.

(2) Der Wahlvorschlag ist den Mitgliedern der Kirchenkreissynode durch ihren Vorsitzenden oder ihre Vorsitzende spätestens fünf Wochen vor der Wahlsitzung bekanntzugeben. Für den Wahlvorschlag muß die schriftliche Erklärung vorliegen, daß die Vorgeschlagenen bereit sind, eine auf sie entfallende Wahl anzunehmen.

(3) Einigt sich mindestens ein Drittel der Mitglieder der Kirchenkreissynode auf einen weiteren Kandidaten oder eine weitere Kandidatin, so hat der Wahlausschuß diesen oder diese in seinen Wahlvorschlag aufzunehmen, wenn spätestens zwei Wochen vor der Wahlsitzung dem oder der Vorsitzenden der Kirchenkreissynode dieser Kandidat oder die Kandidatin benannt und eine schriftliche Erklärung vorgelegt wird, daß die Bereitschaft besteht, eine auf ihn oder sie entfallende Wahl anzunehmen. Jedes Mitglied der Synode kann nur einen Kandidaten oder eine Kandidatin unterstützen.

(4) Bestehen nach dem Pfarrergesetz der VELKD in der jeweiligen Fassung Bedenken gegen die Wählbarkeit des oder der nach Absatz 3 Vorgeschlagenen, so hat der Wahlausschuß dies den Mitgliedern der Kirchenkreissynode, die den Wahlvorschlag der Kirchenkreissynode vorlegen, mitzuteilen.

(5) Der Wahlausschuß nimmt den Vorschlag auf und prüft die formellen Voraussetzungen der Wählbarkeit der Vorgeschlagenen und überprüft den eigenen Vorschlag. Bestehen Zweifel an der objektiven Wählbarkeit, so hat der oder die Vorsitzende des Wahlausschusses dies der Synode mitzuteilen. Der entgeltliche Wahlvorschlag und die Mitteilung, daß ein weiterer Vorschlag nach Absatz 3 nicht eingegangen ist, sind den Mitgliedern der Kirchenkreissynode spätestens eine Woche vor der Wahlsitzung durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Kirchenkreissynode bekanntzugeben.

(6) Die Vorgeschlagenen stellen sich der Kirchenkreissynode in geeigneter Weise vor.

## § 6

(1) Die Kirchenkreissynode ist für die Wahlhandlung beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind.

(2) Vor Eintritt in die Wahlhandlung stellt der oder die Vorsitzende der Kirchenkreissynode die Zahl der anwesenden Mitglieder der Kirchenkreissynode fest.

(3) Anschließend erteilt er oder sie einem Mitglied des Wahlausschusses und im Fall eines Vorschlages nach § 5 Abs. 3 einem Sprecher oder einer Sprecherin das Wort zur Begründung des Wahlvorschlages. Eine Aussprache findet nicht statt.

(4) Nachdem alle Stimmzettel abgegeben und in die Wahlurne gelegt sind, erklärt der oder die Vorsitzende der Kirchenkreissynode die Wahl für geschlossen. Die Zahl der Stimmzettel wird mit der Zahl der Abstimmungsvermerke in der Anwesenheitsliste verglichen. Ergibt sich dabei ein Unterschied, so ist die Wahlhandlung zu wiederholen.

(5) Das Wahlergebnis wird sofort ermittelt und der Kirchenkreissynode bekanntgegeben.

## § 7

(1) Gewählt ist der oder die Vorgeschlagene, für den oder die mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitglieder der Kirchenkreissynode gestimmt hat. Kommt die erforderliche

Mehrheit im ersten Wahlgang nicht zustande, so findet ein zweiter und erforderlichenfalls ein dritter Wahlgang statt; § 6 Abs. 2 und 4 bis 7 sind anzuwenden.

(2) Kommt auch im dritten Wahlgang die nach Absatz 1 erforderliche Mehrheit nicht zustande, so hat der Wahlausschuß einen neuen Wahlvorschlag zu machen; § 5 ist anzuwenden.

### § 8

(1) Endet die Wahlzeit des Propstes oder der Pröpstin nach Vollendung des 55. Lebensjahres, aber vor Vollendung des 65. Lebensjahres, kann seine oder ihre Amtszeit bis zur Erreichung des gesetzlichen Ruhestandes für Pastoren oder Pastorinnen verlängert werden. Er oder sie tritt mit Ablauf des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird, in den Ruhestand.

(2) Wird der zur Wiederwahl bereite Propst oder die zur Wiederwahl bereite Pröpstin nicht gewählt, kann er oder sie abweichend vom Kirchengesetz über die Anwendung und Ausführung des Pfarrergesetzes der VELKD in der jeweiligen Fassung, auch wenn er oder sie das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, mit Ablauf der Amtszeit und nach Vollendung des 60. Lebensjahres als Pastor oder Pastorin in den Ruhestand treten.

### § 9

Der oder die Gewählte wird nach Annahme der Wahl durch den Bischof oder die Bischöfin des Sprengels in einem Gottesdienst in das Amt eingeführt. Dabei wird die Berufungsurkunde überreicht.

### § 10

#### II. Ausscheiden des Propstes oder der Pröpstin

Das Ausscheiden aus dem Amt erfolgt

- a) mit Ablauf der Wahlzeit,
- b) vor Ablauf der Wahlzeit auf eigenen Antrag,
- c) im übrigen nach den Bestimmungen des Pfarrergesetzes der Vereinigten Ev.-Luth. Kirche Deutschlands.

### § 11

(1) Scheidet ein Propst oder eine Pröpstin nach § 9 Buchst. a) oder b) aus dem Amt und der mit dem Amt verbundenen Pfarrstelle aus, so hat er oder sie Anspruch darauf, daß ihm oder ihr innerhalb eines Jahres nach dem Ausscheiden eine durch Ernennung zu besetzende Pfarrstelle, die nicht mit einem Aufsichtsamt verbunden ist, übertragen wird, sofern das 65. Lebensjahr zur Zeit des Ausscheidens noch nicht vollendet ist. Mit seiner oder ihrer Zustimmung kann auch ein anderer kirchlicher Dienst übertragen werden. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Pfarrergesetzes der Vereinigten Ev.-Luth. Kirche Deutschlands.

(2) Übernimmt der nach Absatz 1 ausgeschiedene Propst oder die ausgeschiedene Pröpstin eine Pfarrstelle oder einen anderen kirchlichen Dienst, so bestimmt sich die Rechtsstellung nach den für den neuen Dienst geltenden Bestimmungen. Er oder sie ist berechtigt, neben der neuen Amts- und Dienstbezeichnung die bisherige Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst“ (a.D.) zu führen.

#### III. Übergangsbestimmungen

### § 12

Die in § 2 Abs. 1 genannten Mitglieder des Wahlausschusses sind erstmalig auf der nächsten Tagung der Kirchenkreissynode nach Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes zu wählen.

Gehört einer Kirchenkreissynode kein hauptamtlicher Mitarbeiter oder keine hauptamtliche Mitarbeiterin an, wählt die Kirchenkreissynode auf Vorschlag des Kirchenkreisvorstandes einen hauptamtlichen Mitarbeiter oder eine hauptamtliche Mitarbeiterin aus dem Kirchenkreis nach § 2 Abs. 1.

#### IV. Inkrafttreten

### § 13

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

## Bekanntmachungen

### Mustergeschäftsordnung für Kirchenvorstände

Im Gesetz- und Verordnungsblatt 1986 Nr. 1 wurde für die Kirchenvorstände eine Mustergeschäftsordnung veröffentlicht. Diese Geschäftsordnung hat sich bewährt.

Die Verfassungsänderungen vom 21. November 1989 (GVOBL. 1990 S. 46) und vom 21. November 1990 (GVOBL. 1990 S. 313) machen eine erneute Änderung dieser Mustergeschäftsordnung notwendig.

Nach Artikel 120 der Verfassung sind Kirchenvorstandssitzungen grundsätzlich nicht öffentlich. Trotzdem werden die Kirchenvorstände mit der Mustergeschäftsordnung ermutigt, ihre Verhandlungen öffentlich zu führen, d.h. die Regelungen des § 4 Abs. 3 und 4 zu übernehmen. Dadurch kann das Interesse der Gemeindeglieder an der vielfältigen Arbeit der Kirchenvorstände und damit mittelbar an kirchlicher Arbeit insgesamt geweckt und gefördert werden. In der Tagesordnung sollte angegeben werden, welcher Teil der Tagesordnung öffentlich ist, welche Punkte in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt werden.

Soweit in den Überschriften der einzelnen Bestimmungen der Mustergeschäftsordnung oder in deren Text Vorschriften

der Verfassung der Nordelbischen Kirche angeführt sind, handelt es sich um bereits geltende Rechtsbestimmungen, die nur aus Gründen der besseren Übersicht aufgenommen wurden.

Nordelbisches Kirchenamt  
Dr. Blaschke

Az.: 1000 – V H J

\*

### Mustergeschäftsordnung für Kirchenvorstände

#### § 1

##### Erste Einberufung und Vorsitz

(1) Der neu gebildete Kirchenvorstand wird zu seiner ersten Sitzung von dem dem Lebensalter nach ältesten Mitglied des Kirchenvorstandes einberufen und bis zum Abschluß der Wahl des oder der Vorsitzenden geleitet.

(2) Der oder die Vorsitzende und sein Stellvertreter oder ihre Stellvertreterin werden in geheimer Wahl (§ 8) aus der Mitte des Kirchenvorstandes gewählt. Wird ein Pastor oder eine Pastorin zum Vorsitzenden oder zur Vorsitzenden gewählt, so soll der Stellvertreter oder die Stellvertreterin ein Kirchenvorsteher sein und umgekehrt. Kirchenvorsteher oder Kirchenvorsteherinnen, die hauptamtliche Mitarbeiter oder hauptamtliche Mitarbeiterinnen der Gemeinde sind, können nicht gewählt werden (Art. 17 Abs. 1 Verfassung).

(3) Die Wahl gilt für die Dauer der Amtszeit der Kirchenvorsteher. Scheidet der oder die Vorsitzende aus dem Kirchenvorstand aus, so ist nicht nur der oder die Vorsitzende, sondern auch sein Stellvertreter oder ihre Stellvertreterin für den Rest der Amtszeit neu zu wählen. Diese Regelung gilt auch für den Fall, daß der oder die Vorsitzende dieses Amt niederlegt ohne aus dem Kirchenvorstand auszuschcheiden.

## § 2

### Geschäftsführung des Kirchenvorstandes

(1) Der oder die Vorsitzende sorgt für die Durchführung der Beschlüsse des Kirchenvorstandes, führt nach dessen Weisungen die laufenden Geschäfte und vermittelt den Schriftverkehr. Er oder sie nimmt die Aufgaben des oder der Dienstvorgesetzten bzw. des Leiters oder der Leiterin der Dienststelle gegenüber den Mitarbeitern oder den Mitarbeiterinnen und der Mitarbeitervertretung wahr, soweit nicht der Kirchenvorstand (oder der ständige Ausschuß für die laufende Verwaltung) zuständig ist.

In dringenden Fällen hat der oder die Vorsitzende einstweilen das Erforderliche zu veranlassen. Diese Entscheidungen bedürfen der Bestätigung durch den Kirchenvorstand.

(2) Einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung erledigt der oder die Vorsitzende in eigener Zuständigkeit.

(3) Der oder die Vorsitzende hat die Aufsicht über das Kassen- und Rechnungswesen und hat dafür zu sorgen, daß unter Mitwirkung eines Kirchenvorstehers oder einer Kirchenvorsteherin mindestens einmal jährlich die örtlichen Kassen geprüft werden.

(4) Der oder die Vorsitzende kann einzelne seiner oder ihrer Aufgaben mit Zustimmung des Kirchenvorstandes seinem Stellvertreter oder ihrer Stellvertreterin oder einem anderen Mitglied des Kirchenvorstandes übertragen. Bei der Führung seiner oder ihrer Geschäfte soll er oder sie sich der Hilfe der zuständigen Verwaltungsstelle bedienen.

(5) Der oder die Vorsitzende bereitet die Sitzung des Kirchenvorstandes vor und stellt die vorläufige Tagesordnung für die Sitzung auf.

## § 3

### Einberufung des Kirchenvorstandes

(1) Der oder die Vorsitzende beruft den Kirchenvorstand zu Sitzungen ein, so oft die Aufgaben es erfordern. Die Sitzungen sollen mindestens alle zwei Monate stattfinden. Der oder die Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Sitzungen.

(2) Zu außerordentlichen Sitzungen ist der Kirchenvorstand einzuberufen, wenn es ein Drittel der Mitglieder des Kirchenvorstandes, der Kirchenkreisvorstand, der zuständige Bischof oder die zuständige Bischöfin (Art. 92 Abs. 1 Verfassung), der Propst oder die Pröpstin (Art. 40 Abs. 4 Verfassung), die Kirchenleitung oder das Nordelbische Kirchenamt unter Angabe des Grundes verlangen.

(3) Zu den Sitzungen ist schriftlich unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung mindestens eine Woche vorher einzuladen. Die Termine sind – soweit die Sitzungen öffentlich sind – abzukündigen sowie mit der Tagesordnung durch Aushang bekanntzumachen. Ist eine Sitzung unaufschiebbar,

so kann formlos und ohne Einhaltung einer Frist eingeladen werden.

## § 4

### Sitzungen des Kirchenvorstandes

(1) Der oder die Vorsitzende eröffnet die Sitzung mit Gottes Wort und Gebet und leitet die Verhandlungen, soweit nicht nach Artikel 40 Abs. 4 der Verfassung der Propst oder die Pröpstin die Sitzung leitet.

(2) Die Tagesordnung oder vorläufige Tagesordnung wird endgültig zu Beginn der Sitzung festgestellt. Über Gegenstände, die in der Tagesordnung nicht angegeben sind, kann nur dann beschlossen werden, wenn keiner der Anwesenden widerspricht.

(3) Die Verhandlungen sind öffentlich<sup>1)</sup>. Der Kirchenvorstand kann die Öffentlichkeit ganz oder für einzelne Punkte der Tagesordnung ausschließen<sup>1)</sup>. Darüber wird in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen. Auf Verlangen der Antragsberechtigten nach § 3 Abs. 2 muß die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

(4) Bei der Beratung von Personalangelegenheiten, über die Vergabe von Aufträgen, von Grundstücksgeschäften oder Angelegenheiten, die die persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse einzelner Gemeindeglieder berühren, ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

(5) Die Sitzungsteilnehmer und die Sitzungsteilnehmerinnen sind zur Verschwiegenheit über die Gegenstände der nichtöffentlichen Beratungen verpflichtet. Das gilt auch für weitere Sitzungsteilnehmer und weitere Sitzungsteilnehmerinnen (§ 5). Sie sind erforderlichenfalls besonders zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## § 5

### Weitere Sitzungsteilnehmer

(1) Die der Kirchengemeinde vom Kirchenvorstand zugeordneten Pastoren oder Pastorinnen mit allgemeinkirchlichen Aufgaben nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil (Art. 17 Abs. 6 Verfassung).

(2) Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Kirchengemeinde sind bei der Beratung von Gegenständen ihres Arbeitsbereiches hinzuzuziehen (Art. 17 Abs. 5 Verfassung). Auf Verlangen des oder der Vorsitzenden sind sie zur Teilnahme verpflichtet.

(3) Der oder die Vorsitzende kann Gäste zu den Sitzungen einladen.

## § 6

### Beschlußfähigkeit des Kirchenvorstandes (Art. 121 Verfassung)

(1) Der Kirchenvorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner gesetzlichen Mitglieder anwesend ist.

(2) Ist die Beschlußfähigkeit nicht gegeben, so ist zu einer zweiten Sitzung einzuladen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig, wenn in der Einladung hierauf ausdrücklich hingewiesen worden ist. § 3 Abs. 3 ist zu beachten. Zwischen der Sitzung, die beschlußunfähig ist und der zweiten Sitzung müssen mindestens 24 Stunden liegen.

## § 7

### Abstimmung

(1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Ja- oder Nein-Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

<sup>1)</sup> Als Alternative kommt auch die umgekehrte Regelung in Betracht (vgl. Art. 120 Absatz 3 Verfassung).

Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Geheime Abstimmung muß erfolgen, wenn ein Viertel der anwesenden Mitglieder des Kirchenvorstandes es verlangt. Eine Wiederholung der Abstimmung über denselben Gegenstand ist nur mit Zustimmung aller Mitglieder des Kirchenvorstandes möglich.

(2) Wer an dem Gegenstand der Verhandlung persönlich beteiligt ist, darf bei der Beratung und Abstimmung nicht mitwirken. Eine persönliche Beteiligung liegt vor, wenn der Beschluß dem Mitglied des Kirchenvorstandes selbst oder seinen nächsten Angehörigen (Eltern, Ehegatten, Kindern, Adoptierten und Geschwistern) einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. (Art. 118 Abs. 4 Verfassung).

(3) An der Beratung und Abstimmung darf ferner nicht mitwirken, wer eine natürliche oder juristische Person oder Vereinigung vertritt oder bei ihr gegen Entgelt beschäftigt ist oder nach der Ordnung einer juristischen Person oder Vereinigung an ihrer Willensbildung beteiligt ist, wenn der Beschluß diesen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Artikel 118 Abs. 4 Verfassung ist zu beachten.

(4) Wer nach Abs. 2 oder 3 von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen sein kann, ist verpflichtet, das unverzüglich mitzuteilen. Ob die Voraussetzungen von Abs. 2 oder 3 vorliegen, entscheidet der Kirchenvorstand durch Beschluß. Der oder die Betroffene darf bei der Beratung und Entscheidung über die Befangenheit nicht mitwirken.

## § 8

### Wahlen

(1) Gewählt wird in der Regel durch Stimmzettel. Durch Zuruf kann gewählt werden, wenn niemand widerspricht und nur ein Wahlvorschlag vorliegt.

(2) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält, wenn nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit ist die Wahl zu wiederholen.

(3) Eine Wahl durch schriftliche Beschlußfassung (§ 10) ist nicht zulässig.

## § 9

### Sitzungsniederschrift

(1) Über jede Sitzung wird eine Sitzungsniederschrift gefertigt, aus der sich mindestens Ort, Zeit, Beginn, Ende und Teilnehmer und Teilnehmerinnen der Sitzung, die Tagesordnung, die Beschlußfähigkeit, der Wortlaut der zur Abstimmung gebrachten Anträge sowie das Ergebnis von Abstimmungen und Aussprachen ergeben; sie ist vor Abschluß der Sitzung, spätestens in der nächsten Sitzung zu genehmigen.

(2) Die genehmigte Niederschrift ist von dem oder der Vorsitzenden und vom Schriftführer oder von der Schriftführerin zu unterzeichnen. Sie wird Bestandteil der bei der Kirchengemeinde aufzubewahrenden Unterlagen.

## § 10

### Schriftlicher Beschluß

Beschlüsse können ausnahmsweise auf schriftlichem Wege (durch Umlauf) gefaßt werden. Ein solcher Beschluß ist gültig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Kirchenvorstandes dem Beschlußvorschlag zustimmt und kein Mitglied der schriftlichen Beschlußfassung widerspricht.

## § 11

### Schriftliche Erklärungen des Kirchenvorstandes im Rechtsverkehr und Siegelführung

(1) Schriftliche Erklärungen im Rechtsverkehr nach Art. 14 Abs. 4 der Verfassung, insbesondere rechtsgeschäftliche Erklärungen und Vollmachten, sind vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden des Kirchenvorstandes und einem weiteren Mitglied des Kirchenvorstandes zu unterschreiben. Ist der oder die Vorsitzende verhindert, handeln dessen Stellvertreter oder deren Stellvertreterin und ein weiteres Mitglied. Erklärungen, durch die die Kirchengemeinde verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform und sind mit dem Kirchensiegel zu versehen.

(2) Der oder die Vorsitzende des Kirchenvorstandes, im Verhinderungsfalle dessen Stellvertreter oder deren Stellvertreterin führen – unbeschadet der Siegelführung des Pastors oder der Pastorin – das Siegel der Kirchengemeinde. Sie haben darauf zu achten, daß das Siegel nicht aus den Räumen der Kirchengemeinde entfernt und dort sicher unter Verschluss gehalten wird.

## § 12

### Beanstandung von Kirchenvorstandsbeschlüssen (Art. 15 Abs. 3 Verfassung)

(1) Der oder die Vorsitzende hat die Pflicht, einen Beschluß des Kirchenvorstandes zu beanstanden, wenn er oder sie ihn für rechtswidrig hält.

(2) Der beanstandete Beschluß darf nicht vollzogen werden.

(3) Hebt der Kirchenvorstand den beanstandeten Beschluß nicht auf, so ist dieser dem Kirchenkreisvorstand zur Entscheidung vorzulegen.

## § 13

### Ausschüsse – Allgemeine Bestimmungen – (Artikel 17 Abs. 2, 3 und Art. 18 Verfassung)

(1) Soweit diese Geschäftsordnung oder besondere Bestimmungen keine Regelungen enthalten, bestimmt der Kirchenvorstand durch Beschluß die Zusammensetzung der Ausschüsse, die Vorsitzenden und Stellvertreter und Stellvertreterinnen sowie ihre Aufgaben und Befugnisse.

(2) Der ständige Ausschuß für die laufende Verwaltung (Verwaltungsausschuß) ist ausschließlich aus der Mitte des Kirchenvorstandes zu wählen (Art. 17 Abs. 2 Verfassung). Nach Art. 118 Abs. 2 Verfassung sind stellvertretende Mitglieder in diesen Ausschuß nicht wählbar.

(3) Ausschüssen, die zur Erfüllung des missionarischen, diakonischen Auftrags der Kirchengemeinde gebildet werden (z.B. Gottesdienstausschuß, Ausschuß für Umweltfragen, Ausschuß für das Friedhofswesen usw.), müssen mindestens ein Mitglied des Kirchenvorstandes angehören. Art. 17 Abs. 3 Verfassung ist zu beachten.

(4) Der oder die Vorsitzende des Kirchenvorstandes oder sein oder ihre Stellvertreterin können, wenn sie einem Ausschuß nicht angehören, an allen Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

(5) Niederschriften über die Sitzungen der Ausschüsse sind dem Kirchenvorstand zur Kenntnis zu geben.

(6) Soweit der Kirchenvorstand Geldmittel zur Durchführung der Aufgaben eines Ausschusses verwenden will,

bestimmt er durch Beschluß, ob und inwieweit diese Geldmittel durch den Ausschuß selbständig zu verwenden sind. Bei selbständiger Verwendung der Geldmittel durch den Ausschuß trifft der Kirchenvorstand Maßnahmen, die eine geordnete Abrechnung sicher stellen.

(7) Hält der oder die Vorsitzende eines Ausschusses einen Beschluß des Ausschusses für rechtswidrig oder für nicht den Aufgaben des Ausschusses entsprechend, so hat er oder sie die Vollziehung dieses Beschlusses auszusetzen und ihn dem Kirchenvorstand zur Entscheidung vorzulegen. Im übrigen gelten die Bestimmungen über die Arbeitsweise des Kirchenvorstandes für die Ausschüsse sinngemäß.

#### § 14

##### Verwaltungsausschuß (Ausschüsse)

- (1) Es werden folgende ständige Ausschüsse gebildet:
- Ein ständiger Ausschuß für die laufende Verwaltung (Verwaltungsausschuß)
  - Zum Beispiel Gottesdienstausschuß, Ausschuß für Umweltfragen, Friedhofsausschuß, Personalausschuß.
  - .....
- (2) Dem Verwaltungsausschuß gehören der oder die Vorsitzende des Kirchenvorstandes und ... (mindestens 4) weitere Mitglieder an. Dem Ausschuß muß mindestens ein Pastor oder eine Pastorin angehören.
- (3) Für den Verwaltungsausschuß werden drei stellvertretende Mitglieder gewählt, die im Vertretungsfalle in der Reihenfolge ihrer Wahl in den Ausschuß eintreten (unpersönliche Stellvertretung).
- (4) Der oder die Vorsitzende des Kirchenvorstandes wird durch seinen Stellvertreter oder ihre Stellvertreterin vertreten. Ist der oder die dem Ausschuß angehörende Pastor oder Pastorin verhindert, so wird er oder sie durch einen anderen Pastor oder eine Pastorin oder – falls ein solcher oder eine solche nicht vorhanden – durch einen Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin vertreten, die vom Kirchenvorstand bestimmt werden.

#### § 15

##### Aufgaben des Verwaltungsausschusses

- (1) Dem Verwaltungsausschuß werden übertragen:
- Vorberatung der Tagesordnung der Sitzungen des Kirchenvorstandes und Durchführung seiner Beschlüsse nach Weisung;
  - Vorbereitung der Entscheidung des Kirchenvorstandes über die Einstellung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen (Arbeitsverträge, Eingruppierung in Vergütungsgruppen, Festlegung der Bewährung nach Tarifrecht);
  - Festsetzung von finanziellen Nebenleistungen im Rahmen der Verwaltungsvorschriften;
  - Vorbereitung und Ausführung des Haushaltsplanes, insbesondere Vergabe von Aufträgen;
  - Verwaltung des Vermögens und der Gebäude sowie Gebäudeunterhaltung entsprechend den vom Kirchenvorstand beschlossenen Richtlinien;
  - ... (usw.)
- (2) Der Kirchenvorstand kann durch Beschluß dem Ausschuß weitere Angelegenheiten zur Vorbereitung oder zur Ausführung nach Weisung sowie Einzelaufgaben zur selbständigen Entscheidung übertragen (Art. 14 Abs. 2 Verfassung).

#### § 16

##### Arbeitsausschüsse (Artikel 18 Verfassung)

Aus freier Initiative gebildete Arbeitskreise können vom Kirchenvorstand als Arbeitsausschüsse anerkannt werden. Der Kirchenvorstand entsendet ein Mitglied des Kirchenvorstandes in den anerkannten Arbeitsausschuß.

#### § 17

##### Beauftragte

- (1) Der Kirchenvorstand kann mit der regelmäßigen oder einmaligen Wahrnehmung bestimmter Aufgaben einzelne Gemeindeglieder beauftragen. Die Beauftragten müssen Mitglieder des Kirchenvorstandes sein, wenn ihnen Aufgaben zur selbständigen Entscheidung übertragen werden sollen (Art. 17 Abs. 4 Verfassung).
- (2) Durch die Übertragung von Aufgaben bleibt die Verantwortung des Kirchenvorstandes für diese unberührt (Art. 14 Abs. 1 Verfassung).

#### § 18

##### Gemeindeversammlung (Artikel 13 Verfassung)

- (1) Mindestens einmal im Jahr ist die Gemeindeversammlung durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Kirchenvorstandes einzuberufen (Art. 13 Abs. 1 Verfassung). Sie ist ferner in den sonstigen Fällen des Art. 13 Abs. 1 der Verfassung einzuberufen.
- (2) Die Tagesordnung wird vom Kirchenvorstand aufgestellt. Dabei sind ggf. Anträge zu berücksichtigen, die von dreimal soviel teilnahmeberechtigten Gemeindegliedern gestellt sind, als der Kirchenvorstand Mitglieder hat. Weitere Gegenstände können aufgenommen werden, wenn die Versammlung es beschließt.
- (3) Zu der Gemeindeversammlung wird durch Bekanntgabe im Gemeindebrief und zweimalige Abkündigung sowie durch Aushang der Tagesordnung mit einer Frist von einem Monat eingeladen. Der Kirchenvorstand kann auch beschließen, die Gemeindeglieder schriftlich einzuladen. Die Gemeindeversammlung soll in kirchlichen Räumen stattfinden.
- (4) Die Gemeindeversammlung wird von dem oder der Vorsitzenden des Kirchenvorstandes oder einem von ihm oder ihr beauftragten Kirchenvorstandsmitglied so lange geleitet, bis sie sich einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende aus den Mitgliedern des Kirchenvorstandes gewählt hat (Art. 13 Abs. 2 Verfassung).
- (5) Zur Teilnahme und Abstimmung in der Gemeindeversammlung sind alle konfirmierten Gemeindeglieder berechtigt (Art. 13 Abs. 1 Verfassung). Der oder die Vorsitzende des Kirchenvorstandes bzw. das von ihm oder ihr beauftragte Kirchenvorstandsmitglied stellt zu Beginn der Gemeindeversammlung in geeigneter Weise fest, für welche Besucher oder Besucherinnen der Gemeindeversammlung das zutrifft. Gäste mit Rederecht können zugelassen werden.
- (6) Die haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter und die haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen der Kirchengemeinde sind auf Wunsch des Kirchenvorstandes verpflichtet, an der Gemeindeversammlung teilzunehmen.
- (7) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Ja- oder Nein-Stimmen gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

## § 19

## Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am ..... in Kraft.<sup>2)</sup>

<sup>2)</sup> Das Datum kann vom KV beliebig festgesetzt werden.

## Pfarrstellenerrichtungen

2. Pfarrstelle des Kirchenkreises Kiel für Krankenhauseelsorge (mit Wirkung vom 1. Januar 1991).

Az.: 20 Krankenhauseelsorge Kiel (2) – P III / P 1

\*

3. Pfarrstelle der Philippusgemeinde zu Hamburg-Horn, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Süd – (mit Wirkung vom 1. Januar 1991).

Az.: 20 Philippusgemeinde zu Hamburg-Horn (3) – P I / P 2

## Stellenausschreibungen

### Pfarrstellenausschreibungen

In der Gemeinde St. Nikolai zu Hamburg-Finkenwerder im Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Mitte – ist die 3. Pfarrstelle vakant und zum 1. Februar 1991 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes. Die Pfarrstelle war 9 1/2 Jahre mit einer Pastorin besetzt, die aus familiären Gründen die Gemeinde verlassen hat.

Die auf der früheren Elbinsel angesiedelte Gemeinde (ca. 6.200 Gemeindeglieder) ist sowohl ländlich als auch durch städtische Wohn- und Neubaugebiete (Einfamilienhäuser) geprägt. Die Gemeinde hat eine schöne mehr als 100 Jahre alte Kirche und ein Gemeindezentrum mit Predigtstätte. Es gehören außerdem ein Alten- und Pflegeheim, ein Gemeindehaus, in dem Spielgruppen betreut werden, und ein kleiner gemeindeeigener Friedhof dazu. Es bestehen Kinder-, Jugend-, Erwachsenen- und Seniorengruppen.

Von der /m Bewerber/in wird erwartet, daß er /sie mit dem Kollegen und den Mitarbeitern /innen in offener und fruchtbarer Weise zusammenarbeitet und sich in lebensnaher Verkündigung in Gottesdiensten, Amtshandlungen und der vielfältigen Gemeindegemeinschaft einsetzt.

Dem/Der Amtsinhaber/in steht ein geräumiges Pastorat mit einem großen Garten zur Verfügung. In Finkenwerder gibt es alle Schularten. Die Hamburger Innenstadt ist mit öffentlichen und privaten Verkehrsmitteln in ca. 40 Minuten zu erreichen.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Alt-Hamburg – Bezirk Mitte –, Neue Burg 1, 2000 Hamburg 11. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Herr Pastor H.-M. Storm, Tel. 040/742 86 44, sowie Propst Dr. Hoerschelmann, Tel. 040/36 89 272/273.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 St. Nikolai zu Hamburg-Finkenwerder (3) – P I / P 2

\*

In der Kirchengemeinde Hollingstedt im Kirchenkreis Schleswig ist die Pfarrstelle vakant und umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Der bisherige Pfarrstelleninhaber ist zum 1. November 1990 in den Ruhestand

getreten. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Zur Kirchengemeinde Hollingstedt gehören ca. 2.700 Gemeindeglieder in den Dörfern Hollingstedt, Ellingstedt, Börm und Dörpstedt. In Börm ist eine Kapelle mit Friedhof. In Hollingstedt steht die schöne alte Kirche und das neu gebaute Gemeindehaus. Gleich neben der Kirche, nahe der Treene, ein geräumiges Pastorat. Die Gemeinde ist geprägt durch eine lebendige kirchliche Tradition und bietet einem Pastor oder einer Pastorin reiche Entfaltungsmöglichkeiten. Zu den weiterführenden Schulen in Silberstedt, Schleswig oder Husum bestehen Schulbusverbindungen.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Schleswig, Pastorenstraße 11, 2380 Schleswig. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der Vakanzvertreter, Pastor Süchting, Preesterstieg 2, 2381 Treia, Tel. 04626/202, und Propst Heyde, Pastorenstraße 11, 2380 Schleswig, Tel. 04621/2 34 97.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Hollingstedt – P III / P 1

\*

In der Kirchengemeinde Kaltenkirchen im Kirchenkreis Neumünster wird die 3. Pfarrstelle zum 1. Februar 1991 vakant und ist umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kirchengemeinde Kaltenkirchen umfaßt bei etwa 17.000 Gemeindegliedern zukünftig 6 Pfarrbezirke mit 5 Predigtstellen. Im Einzugsgebiet von Hamburg liegend ist sie eine wachsende Gemeinde. Neben zwei Kindergärten (22 Plätze) gibt es eine Diakoniestation, einen Friedhof und eine eigene Verwaltung. Der Predigtendienst geschieht im Wechsel. Wir sind eine Gemeinde mit 60 hauptamtlichen Mitarbeitern und vielen Gruppen verschiedenen Alters. Zwei Gemeindeglieder sind in der Jugendarbeit tätig. Ein Pastorat mit Gemeindezentrum steht zur Verfügung. Sämtliche Schulen befinden sich am Ort. Der Kirchenvorstand sucht eine Pastorin oder einen Pastor, für die bzw. für den der Gottesdienst als Sammlung der Gemeinde um Wort und Sakrament Mittelpunkt des Gemeindelebens ist.

Wir erwarten: Fähigkeit zur Seelsorge und Begleitung, Freude an der Verkündigung, Bereitschaft zu vertrauensvoller Zusammenarbeit mit dem Kirchenvorstand, Entwickeln neuer Arbeitsschwerpunkte in Absprache mit den Kollegen und den Mitarbeitern.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Neumünster, Am Alten Kirchhof 10, 2350 Neumünster. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor le Jeune, Kirchenstr. 7 a, 2358 Kaltenkirchen, Tel. 04191/25 19, und Propst Jürgensen, Am alten Kirchhof 10, 2350 Neumünster, Tel. 04321/4 98 33.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Kaltenkirchen (3) – P II / P 1

\*

Beim Landesverein für Innere Mission in Schleswig-Holstein ist die Stelle einer Pastorin/eines Pastors neu zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung durch den Vorstand des Landesvereins auf Zeit nach Bestätigung durch den Bischof.

Für die vielfältige kirchliche Arbeit mit behinderten, pflegebedürftigen, alten psychisch-kranken und suchtmittelabhängigen Menschen unterhält der Landesverein in Rickling ein Seelsorgezentrum mit je zwei Pastoren- und Diakonenstellen sowie einer Sekretärin.

Wir wünschen uns BewerberInnen, die gern im Team arbeiten, sich auf das Arbeitsfeld Heim- und Krankenhaus-Seelsorge einlassen und sich am Leitbild „Kirche im Krankenhaus und im Heim“ orientieren wollen.

Eine Wohnung in sehr gutem baulichen Zustand steht zur Verfügung.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Direktor des Landesvereins für Innere Mission in Schleswig-Holstein, Pastor Leberecht le Coutre, Daldorfer Str. 2, 2351 Rickling. Er erteilt auch Auskünfte.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 4 Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Landesverein für Innere Mission (4) – P II / P 2

\*

In der Andreas-Kirchengemeinde Neumünster-Tungendorf im Kirchenkreis Neumünster ist die 2. Pfarrstelle vakant und umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %) zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Andreas-Kirchengemeinde umfaßt ca. 4.400 Gemeindeglieder in einem geschlossenen Wohngebiet und zwei Außendörfern. Mit der Nachbargemeinde in Tungendorf-Süd und der Landeskirchlichen Gemeinschaft bestehen geschichtlich gewachsene enge Beziehungen. Die Andreas-Kirchengemeinde ist mit ihrer evangelistischen Zielsetzung eingebunden in die Evangelische Allianz in Neumünster. Die Gemeindegliederarbeit ist orientiert am lutherischen Pietismus und lebt in vielen Gruppen und Kreisen von der Kinderarbeit bis hin zur Seniorenarbeit. Sie wird getragen von einer Vielzahl ehrenamtlicher Mitarbeiter. Sie werden angeleitet von einer Gemeinde-

helferin und einem Gemeindegliederhelfer. Der Gemeinde ist ein Kindergarten angeschlossen. Zur Zeit werden 3 Missionare von der Gemeinde unterstützt.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Neumünster, Am Alten Kirchhof 5, 2350 Neumünster 1. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Heil, Wilhelminenstr. 4, 2350 Neumünster, Tel. 04231/33 61, und Propst Jürgensen, Am Alten Kirchhof 8, 2350 Neumünster, Tel. 04321/4 98 33.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Andreas-Kirchengemeinde Neumünster-Tungendorf (2) – P II / P 1

### Stellenausschreibungen

Die Ev.-Luth. Osterkirche in Eilbek sucht für eine volle Stelle eine **Diakonin/einen Diakon**

für ihre kleine, aber sehr lebendige und aktive Gemeinde mitten in Hamburg mit ca. 2.000 Gemeindegliedern.

Das Zentrum des Gemeindelebens ist der Gottesdienst, hinzu kommen Jugend- und Frauenarbeit sowie die Arbeit mit älteren Menschen und viele Haus- und Gesprächskreise.

Wir wünschen uns eine Diakonin/einen Diakon, die/der Freude und Einsatzbereitschaft für diese Tätigkeit mitbringt und, nachdem sie/er sich eingearbeitet und die Gemeinde kennengelernt hat, selbständig und eigenverantwortlich in ihrem/seinem Arbeitsgebiet tätig ist.

Ein Teil ihrer/seiner Tätigkeit würde die Leitung einiger unserer Kreise sein, sowie die Gestaltung von Andachten, Mitwirkung beim Besuchsdienst und andere diakonische Aufgaben. Als weiterer Schwerpunkt sind ca. 10 Stunden Büroarbeit in der Woche zu nennen, zu denen aber keine besonderen Vorkenntnisse nötig sind.

Es wäre begrüßenswert, wenn eine Bewerberin/ein Bewerber Interesse am Umgang mit Textverarbeitung hätte, da unser Kirchenbüro einen Computer zur Verfügung hat.

Die Vergütung erfolgt nach KAT Vb. Für ein persönliches Gespräch stehen wir gerne zur Verfügung.

Bewerbungen mit Lichtbild sind zu richten an den Kirchenvorstand der Osterkirche in Eilbek, Friedenstr. 2, 2000 Hamburg 76.

Auskünfte erteilt Frau Pastorin Fohl, Tel. 040/200 63 12 oder im Kirchenbüro 20 62 21.

Az.: 30 – Osterkirche – E 3

\*

In der Auferstehungsgemeinde Lübeck ist eine hauptamtliche Teilzeit-

### B-Kirchenmusiker/innen - Stelle

mit 70 % der regelmäßigen Arbeitszeit (28/38,5) zum 1. Juli 1991 neu zu besetzen.

Die innerhalb dieser Arbeitszeit vom Kirchenmusiker wahrzunehmenden Aufgaben werden im einzelnen durch eine örtliche Dienstweisung festgelegt.



Die Auferstehungsgemeinde liegt am Stadtrand von Lübeck im Gebiet St. Gertrud-Marli. Marli ist ein alter Stadtteil Lübecks. Die Straßenzüge sind mit Wohnblocks bebaut. Der 2. Pfarrbezirk ist ein Neubaugebiet mit vorwiegend Reihen- und Einzelhäusern. Zur Gemeinde gehören etwa 5.000 Gemeindeglieder.

Die Gemeinde hat einen leistungsfähigen Chor (46 Mitglieder), der gern weiterarbeiten möchte, sowie einen Instrumentalkreis. Außerdem gibt es einen Posaunenchor, der ehrenamtlich geleitet wird und Kinderflötengruppen mit einem daraus resultierenden Kinderchor, der derzeit auf Honorarbasis von einem Studenten wahrgenommen wird.

In der Kirche mit ca. 300 Plätzen steht eine 1980 von Gebr. Hillebrand (Hannover) erbaute, sehr reizvolle Orgel (II/15).

Erwartet wird die Kirchenmusik zu allen Gottesdiensten, vierzehntägig auch im städtischen Altersheim und zu sämtlichen Amtshandlungen, sowie die Arbeit mit Chor- und Instrumentalkreis.

Die bisherige Stelleninhaberin geht in den Ruhestand. Den Schwerpunkt ihrer Arbeit in den vergangenen 11 Jahren sah sie in den sorgfältig gestalteten Gottesdiensten, in denen auch die Musik Verkündigungscharakter hatte. In den Winterhalbjahren gibt es einmal im Monat eine gut besuchte Orgelvesper am Sonntagabend mit Wort und Musik in der kerzenbeleuchteten Kirche. Der Kirchenvorstand ist daran interessiert, daß die Arbeit in dieser Ausrichtung weitergeht und daß die Orgelverspern fortbestehen.

Der Kirchenvorstand wünscht sich eine/einen Kirchenmusiker/in mit der Bereitschaft, sich für die Gemeinde zu engagieren.

Die Vergütung erfolgt nach dem Kirchlichen Angestelltenarbeitsvertrag (KAT-NEK).

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte bis zum 15. Februar 1991 an den Kirchenvorstand der Auferstehungs-Kirchengemeinde, Herrn Pastor Peter Cornelius Jansen, Rudolf-Groth-Str. 19, 2400 Lübeck, Tel. 0451/6 77 71.

Az.: 30 – Auferstehungsgemeinde Lübeck - T III / T 3

In der Ev.-luth. Kirchengemeinde Rellingen, Kirchenkreis Pinneberg, ist baldmöglichst die Stelle

eines/r **Diakon/in (Sozialarbeiter/in)**

zu besetzen.

Wir wünschen uns eine/n Mitarbeiter/in, der /die mit Freude und Phantasie schwerpunktmäßig in folgenden Arbeitsgebieten tätig ist:

1. Kinder-, Jugend- und Konfirmandenarbeit (mit Freizeiten)
2. Mitgestalten von Kinder-, Jugend-, und Familiengottesdiensten
3. Gewinnung, Anleitung und Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiter

Wir erwarten Bereitschaft zur Kooperation mit den anderen Mitarbeitern und Interesse am kirchlichen Leben der Gemeinde.

Die Kirchengemeinde hat für ca. 9.000 Gemeindeglieder 3 Pfarrstellen, sowie 3 Diakonstellen (Sozialarbeiterstellen). Der/die Diakon/in der ausgeschriebenen Stelle übt seine/ihre Tätigkeit überwiegend im Gemeindezentrum Rellingen/Kruppender aus.

Die Vergütung erfolgt nach KAT. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lichtbild) sind an den Kirchenvorstand zu richten bis zum 15.2.1991.

Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Pastor Gerke 0 41 01/2 21 70 und Pastor Dr. Rüppel 0 41 01/3 31 08.

Az.: 30 – Rellingen – H W

## Personalnachrichten

### Ordiniert:

Am 2. Dezember 1990 der Vikar Dr. Michael Ahme;  
 am 2. Dezember 1990 der Vikar Ralf Brinkmann;  
 am 2. Dezember 1990 die Vikarin Ulrike Brötzmänn;  
 am 2. Dezember 1990 der Vikar Bertolt Carlson;  
 am 9. Dezember 1990 der Vikar Rainer Chinnow;  
 am 2. Dezember 1990 die Vikarin Samone Fabricius, geb. Petermann;  
 am 16. Dezember 1990 die Vikarin Elisabeth Farenholtz;  
 am 16. Dezember 1990 der Vikar Karsten Fehrs;  
 am 16. Dezember 1990 die Vikarin Kirsten Fehrs, geb. Warnecke;  
 am 9. Dezember 1990 die Vikarin Annette Gruenagel;  
 am 9. Dezember 1990 der Vikar Thies Gundlach;  
 am 16. Dezember 1990 der Theologe Michael Hartmut;  
 am 2. Dezember 1990 die Vikarin Eva Hoefflin;  
 am 16. Dezember 1990 der Vikar Sven Holtrup, geb. Fretwurst;  
 am 2. Dezember 1990 der Theologe Werner John;  
 am 9. Dezember 1990 die Vikarin Heidi Kell;  
 am 2. Dezember 1990 der Vikar Hergen Köhnke;  
 am 2. Dezember 1990 der Vikar Joachim Liß;  
 am 16. Dezember 1990 der Vikar Jochen Müller-Busse;  
 am 16. Dezember 1990 der Theologe Ulrich Nußbaum;  
 am 16. Dezember 1990 die Vikarin Friederike Ohm;  
 am 9. Dezember 1990 der Vikar Dr. Christian Ottemann;  
 am 2. Dezember 1990 der Theologe Rainer Patz;  
 am 2. Dezember 1990 der Vikar Jörg Pegelow;  
 am 16. Dezember 1990 der Vikar Dieter Prieß;  
 am 9. Dezember 1990 der Vikar Alexander Röder;  
 am 9. Dezember 1990 die Vikarin Annette Sandig;  
 am 2. Dezember 1990 der Vikar Henning Schlotfeldt;  
 am 9. Dezember 1990 der Vikar Hartmut Sölter;  
 am 2. Dezember 1990 der Vikar Ulrich Tömm;  
 am 2. Dezember 1990 der Vikar Lothar Volkert;  
 am 9. Dezember 1990 der Vikar Jürgen Wippermann;  
 am 16. Dezember 1990 der Vikar Torsten Worm.

### Ernannt:

Mit Wirkung vom 1. Januar 1991 der Pastor z.A. Reimer Kolbe, z.Z. in Bad Schwartau, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bad Schwartau, Kirchenkreis Eutin.

### Bestätigt:

Mit Wirkung vom 16. Dezember 1990 die vom Kirchenpatron erfolgte Berufung des Pastors Steffen Görnitz, zum Pastor der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Willehad-Groß Grönau, Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg;

mit Wirkung vom 1. Januar 1991 die Wahl des Pastors Wolfgang Voigt, bisher in Hamburg-Niendorf, zum Pastor der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wellingsbüttel, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Bramfeld-Volksdorf –.

### Berufen:

Mit Wirkung vom 1. Januar 1991 auf die Dauer von 5 Jahren der Pastor Wolfgang Irmer, bisher in Bargteheide, zum Pastor der 2. Pfarrstelle des Kirchenkreises Alt-Hamburg für Krankenhausseelsorge am Allgemeinen Krankenhaus St. Georg;

mit Wirkung vom 1. Februar 1991 auf die Dauer von 10 Jahren der Pastor Klaus Walter Schlömp, bisher in Preetz, in das Amt des Leiters des Diakonisch-theologischen Ausbildungszentrums Rickling der NEK mit dem Dienst- und Wohnsitz in Rickling.

### Eingeführt:

Am 27. November 1990 der Pastor Jörg-Wilhelm Giesen in das Amt eines Pastors für religions-pädagogische Fortbildung in Kindertagesstätten im Nordelbischen Diakonischen Werk e.V. – Geschäftsstelle Hamburg –;

am 2. Dezember 1990 der Pastor Jörg-Michael Schmidt als Pastor in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Rieseby, Kirchenkreis Eckernförde;

am 2. Dezember 1990 der Pastor Frithjof Sta hnke als Pastor in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Nordhackstedt, Kirchenkreis Flensburg.

### Beauftragt:

Mit Wirkung vom 16. Dezember 1990 der Pastor z.A. Dr. Michael Ahme unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Dienstleistung im Dezernat A (Ausbildungs- und Prüfungswesen der Theologen) des Nordelbischen Kirchenamtes;

mit Wirkung vom 16. Dezember 1990 der Pastor z.A. Ralf Brinkmann unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Timmendorfer Strand, Kirchenkreis Eutin;

mit Wirkung vom 16. Dezember 1990 die Pastorin z.A. Ulrike Brötzmänn unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 3. Pfarrstelle der Christus-Gemeinde Kronshagen, Kirchenkreis Kiel;

mit Wirkung vom 16. Dezember 1990 der Pastor z.A. Bertolt Carlson unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Burg auf Fehmarn, Kirchenkreis Oldenburg;

mit Wirkung vom 16. Dezember 1990 der Pastor z.A. Rainer Chinnow unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Dienstleitung im Kirchenkreis Blankenese;

mit Wirkung vom 16. Dezember 1990 die Pastorin z.A. Samone Fabricius unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Willehad-Groß Grönau, Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg;

- mit Wirkung vom 16. Dezember 1990 die Pastorin z.A. Elisabeth Farenholtz unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Dänischenhagen mit dem Dienstsitz in Kiel-Schilksee, Kirchenkreis Eckernförde;
- mit Wirkung vom 16. Dezember 1990 der Pastor z.A. Karsten Fehrs unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe (eingeschränktes Dienstverhältnis – 50 % –) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 3. Pfarrstelle (Gemeindearbeit und Mitarbeit auf Kirchenebene) der Kirchengemeinde Hohenwestedt, Kirchenkreis Rendsburg (Regelung nach § 7 Abs. 1 des Teilbeschäftigungsgesetzes i.d.F. vom 19. Januar 1985);
- mit Wirkung vom 16. Dezember 1990 die Pastorin z.A. Kirsten Fehrs, geb. Wernecke, unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe (eingeschränktes Dienstverhältnis – 50 % –) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 3. Pfarrstelle (Gemeindearbeit und Mitarbeit auf Kirchenebene) der Kirchengemeinde Hohenwestedt, Kirchenkreis Rendsburg (Regelung nach § 7 Abs. 1 des Teilbeschäftigungsgesetzes in der Fassung vom 19. Januar 1985);
- mit Wirkung vom 1. Januar 1991 die Pastorin z.A. Cornelia Gross, geb. Wüstemann, z.Z. in Kiel, im Rahmen ihres Dienstverhältnisses auf Probe (eingeschränktes Dienstverhältnis – 50 % –) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle des Kirchenkreises Kiel für Krankenhauseelsorge (Auftragsänderung);
- mit Wirkung vom 16. Dezember 1990 die Pastorin z.A. Annette Gruenagel unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Blankenese, Kirchenkreis Blankenese;
- mit Wirkung vom 16. Dezember 1990 der Pastor z.A. Thies Gundlach unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Dienstleistung in der Kirchengemeinde Broder Hinrick Hamburg-Langenhorn, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Nord –;
- mit Wirkung vom 16. Dezember 1990 der Pastor z.A. Michael Hartmut unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wöhrden, Kirchenkreis Süderdithmarschen;
- mit Wirkung vom 16. Dezember 1990 die Pastorin z.A. Eva Hoefflin unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Rellingen, Kirchenkreis Pinneberg;
- mit Wirkung vom 16. Dezember 1990 der Pastor z.A. Sven Holtrup, geb. Fretwurst, unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Lunden, Kirchenkreis Norderdithmarschen;
- mit Wirkung vom 16. Dezember 1990 der Pastor z.A. Werner John unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Dienstleistung in der Kirchengemeinde Bad Bramstedt, Kirchenkreis Neumünster;
- mit Wirkung vom 16. Dezember 1990 die Pastorin z.A. Heidi Kell unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Dienstleistung im Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Ahrensburg – und ab 1. Januar 1991 mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Tangstedt, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Ahrensburg –;
- mit Wirkung vom 16. Dezember 1990 der Pastor z.A. Hergen Köhnke unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Dienstleistung im Kirchenkreis Neumünster;
- mit Wirkung vom 1. Februar 1991 der Pastor z.A. Joachim Liß, geb. Müller, unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Ansgar-Ost in Kiel, Kirchenkreis Kiel;
- mit Wirkung vom 16. Dezember 1990 der Pastor z.A. Jochen Müller-Busse unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Havetoft, Kirchenkreis Angeln;
- mit Wirkung vom 16. Dezember 1990 der Pastor z.A. Ulrich Nußbaum unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Dienstleistung in der Kirchengemeinde Steinberg, Angeln;
- mit Wirkung vom 16. Dezember 1990 die Pastorin z.A. Friederike Ohm unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Weddingstedt, Kirchenkreis Norderdithmarschen;
- mit Wirkung vom 16. Dezember 1990 der Pastor z.A. Dr. Christian Ottmann unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Eilbek-Versöhnungskirche, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Ost –;
- mit Wirkung vom 16. Dezember 1990 der Pastor (Pastor im Probedienst) Rainer Patz unter Begründung eines privatrechtlichen Dienstverhältnisses (Angestelltenverhältnis) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Sandesneben, Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg;
- mit Wirkung vom 16. Dezember 1990 der Pastor z.A. Jörg Pegelow unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Christus-Kirchengemeinde Pinneberg, Kirchenkreis Pinneberg;
- mit Wirkung vom 16. Dezember 1990 der Pastor z.A. Dieter Prieß unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kahleby-Molde nit, Kirchenkreis Angeln;
- mit Wirkung vom 16. Dezember 1990 der Pastor z.A. Alexander Röder unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Dienstleistung in der Kirchengemeinde Hauptkirche St. Jacobi, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Mitte –;
- mit Wirkung vom 16. Dezember 1990 die Pastorin z.A. Annette Sandig unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Michael zur Bergedorf, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Bergedorf –;
- mit Wirkung vom 16. Dezember 1990 der Pastor z.A. Hennig Schlotfeldt unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Dienstleistung im Kirchenkreis Münsterdorf;

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt, Postfach 3449, Dänische Str. 21/35, 2300 Kiel 1. Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim Nordelbischen Kirchenamt. Bezugspreis 20,- DM jährlich zuzüglich 5,- DM Zustellgebühr. - Druck: Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 2300 Kiel 1.

**Nordelbisches Kirchenamt · Postfach 3449 · 2300 Kiel 1**

**Postvertriebsstück · V 4193 B · Gebühr bezahlt**

mit Wirkung vom 16. Dezember 1990 der Pastor z.A. Hartmut Sölter unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Dienstleistung im Kirchenkreis Niendorf und ab dem 1. Mai 1991 mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Eidelstedt, Kirchenkreis Niendorf;

mit Wirkung vom 16. Dezember 1990 der Pastor z.A. Ulrich Tomm unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bargteheide, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Ahrensburg –;

mit Wirkung vom 16. Dezember 1990 der Pastor z.A. Lothar Volkelt unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwal-

tung der 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kellinghusen, Kirchenkreis Rantzaу;

mit Wirkung vom 16. Dezember 1990 der Pastor z.A. Jürgen Wippermann unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Kreuz-Kirchengemeinde Wandsbek, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Wandsbek-Rahlstedt –;

mit Wirkung vom 16. Dezember 1990 der Pastor z.A. Torsten Worm unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Nordhastedt, Kirchenkreis Süderdithmarschen.